

Niederschrift

(HFGPA/009/2020)

über die 5. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 21.10.2020, 16:00 - 18:50 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:50 Uhr

- . Vorstellung der Vorsitzenden des Ausländer- und Integrationsbeirates
- 6. Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen.
- 6.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 13/034/2020
Kenntnisnahme
- 7. Geschäftsordnung 2020 für den Stadtrat Erlangen 13/032/2020
Gutachten
- 8. Zwischenbericht des Amtes 52 - Budget und Arbeitsprogramm 2020 -
Stand 31.07.2020 52/016/2020
Beschluss
- 9. Unterstützung FSV Erlangen-Bruck 52/020/2020
Gutachten
- 10. „Weihnachtsmarkt am Schlossplatz (Waldweihnacht) – veränderte
Konzeption aufgrund der Pandemie ÖDP-Fraktionsantrag Nr.
202/2020 „Konzept: Unsere gesamte Innenstadt wird zum
Weihnachtsmarkt““ 23/007/2020
Beschluss
- 11. Festanschluss von Wasser, Strom und Abwasser auf dem Festplatz
Tennenlohe 23/005/2020
hier: Antrag des Oberbürgermeisters - Ortsbeirat Tennenlohe (Antrag
Nr. 006/2020) Beschluss
- 12. Städtischer Zuschuss 2021 für den Erlanger Tourismus- und
Marketingverein e.V. und für den City-Management Erlangen e.V. II/WA/004/2020
Beschluss
- 13. Mittelbereitstellungen

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 13.1. | Mittelbereitstellung für Städtische Unterstützung zum Weiterbetrieb der Heinrich-Lades-Halle in Pandemie-Zeiten | BTM/011/2020
Beschluss |
| 13.2. | Mittelbereitstellung für die Errichtung eines temporären Pop-Up-Radweges am Kosbacher Damm sowie für den Einbau eines schadstoffmindernden Belages bei Fahrbahndeckenerneuerungen | 66/020/2020
Beschluss |
| 14. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen | 30/006/2020
Gutachten |
| 15. | Neuerlass der Feldgeschworenenengebührenordnung | 30/008/2020
Gutachten |
| 16. | Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) | 30/009/2020
Gutachten |
| 17. | Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022) | 30/010/2020
Gutachten |
| 18. | Ausweitung und Verlängerung der Außennutzungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende, insbesondere für die Gastronomie; Antrag Nr. 173/2020 der FDP | 33/004/2020
Beschluss |
| 19. | Kultur- und Kreativwirtschaft / Freie Szene: Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Haushaltssperre | 47/006/2020
Gutachten |
| 20. | Investitionskostenförderung für eine zweigruppige Kindertageseinrichtung am Anger, Isarstraße | 510/010/2020
Gutachten |
| 21. | Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau einer Betriebskindertagesstätte durch die TechFak im Stadtteil Röthelheim und Südgelände | 510/013/2020
Gutachten |
| 21.1. | Antrag zum HFFPA am 21.10.2020: Offener Brief an die VKA als Aufruf zur Aufnahme von fairen Verhandlungen in der aktuellen Tarifrunde | 380/2020/-
inter/024 |
| 22. | Anfragen | |

TOP

Vorstellung der Vorsitzenden des Ausländer- und Integrationsbeirates

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 6.1

13/034/2020

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 05.10.2020 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Kittel zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

13/032/2020

Geschäftsordnung 2020 für den Stadtrat Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat der Stadt Erlangen gibt sich eine neue Geschäftsordnung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 14.05.2020 wurde beschlossen, dass die Geschäftsordnung 2014 bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung weiter gilt.

Zur Überarbeitung der Geschäftsordnung fanden zwischen Vertreter*innen der Verwaltung und Vertreter*innen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen / Gruppierungen zwei Abstimmungsgespräche statt. Eine Synopse mit einer Darstellung der behandelten Änderungen sowie die geänderte Geschäftsordnung sind in der Anlage beigefügt.

Im 2. Abstimmungsgespräch bestand weitgehend Konsens mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf. Die Vertreter*innen der Fraktionen und Gruppierungen sprachen sich im 1. Abstimmungstermin jedoch teilweise gegen folgenden Änderungsvorschlag von § 6 Abs. 1 GeschO (Akteneinsicht und Auskunft) aus:

„(1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Mitgliedern eines Ausschusses des Stadtrats kann durch Beschluss dieses Ausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten von Bereichen, für den der betreffende Ausschuss bestellt ist, eingeräumt werden.“

Dieser Vorschlag erfolgte seitens der Verwaltung, da die bisherige Regelung nicht der gesetzlichen Vorschrift entspricht. Die derzeitige Regelung ist vielmehr zu weitgehend; dies zeigt auch der Vergleich mit den Regelungen der Geschäftsordnung anderer (Nachbar-) Städte.

Nach § 30 Abs. 3 Bay. Gemeindeordnung (BayGO) überwacht „der Gemeinderat“ die gesamte Gemeindeverwaltung. Dieses Recht steht nur dem Kollegialorgan insgesamt zu, nicht jedoch dem einzelnen Stadtratsmitglied. Nur wenn ein Stadtratsmitglied durch Stadtratsbeschluss mit Überwachungsaufgaben betraut ist, kann dieses auch Einsicht nehmen.

In der 1. Sitzung wurde daher versucht, eine Kompromisslösung dahingehend zu finden, dass einzelne Stadtratsmitglieder Akten, die nicht der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienen, nur einsehen dürfen, wenn das betreffende Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat vorab zur Kenntnis gibt. Dieser Vorschlag wurde in den nunmehr vorgelegten Entwurf aufgenommen.

Zusätzlich zu den bereits in den Abstimmungsgesprächen besprochenen Änderungen in der Anlage 2 – Vergabebefugnisse – wurden aufgrund einer Anregung aus dem Bereich OBM/Amt 14 nunmehr auch noch die Betragsgrenzen für sonstige Vergaben bei FL/VgV geändert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung durch den Stadtrat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten für Druck:	500 €	bei Sachkonto: 581101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst 130090/KTr 11110010/Sk 581101
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Bazant beantragt, die alte Fassung des § 6 Absatz 1 beizubehalten.

Beschluss des HFPA: mit 3 gegen 11 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (Entwurf vom 14.09.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 8

52/016/2020

Zwischenbericht des Amtes 52 - Budget und Arbeitsprogramm 2020 - Stand 31.07.2020

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2020“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

X nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

entfällt

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2020 – Stand: 31.07.2020 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 9

52/020/2020

Unterstützung FSV Erlangen-Bruck

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Aufrechterhaltung und Aufwertung des örtlichen Sport- und Freizeitangebots sollen das Sportzentrum des FSV Erlangen-Bruck und die dazu gehörige Schulsportanlage saniert und der Neubau einer barrierefreien und klimaneutralen Sportstätte bzw. eines Sportheims geplant und umgesetzt werden. Dazu gehören der notwendige Neubau einer Bundeskegelbahn, Verlegung der Tennisplätze und die Neuanlage eines Sportfeldes als Kunstrasenplatz mit Trainingsbeleuchtung sowie einer kleinen Sporthalle.

Der Gebäudebestand und die meisten Anlagen des Sportgeländes stammen aus den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, befinden sich in einem äußerst mangelhaften Zustand und entsprechen kaum mehr den aktuellen Mindestanforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Die in den vergangenen Jahren mehrfach versuchten Ansätze, dem FSV Erlangen-Bruck zu unterstützen, würden mit diesem Förderprogramm eine zukunftsweisende Lösung bieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird. Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur.

Die geplante Maßnahme ein „SPORT FÜR ALLE“-Zentrum Erlangen-Bruck wird von einer Bedarfsumfrage begleitet und stellt eine wesentliche Verbesserung im Angebot des Breitensports dar.

Integration und Inklusion sind weiterhin gewichtige Aspekte im Vereinsleben, können daher nur mit Barrierefreiheit entsprechend umgesetzt werden.

Die aktive sportliche Betätigung aller Bürger der Stadt Erlangen, insbesondere im Stadtteil Bruck soll in einem noch höheren Maß gefördert werden. Jugendarbeit, Angebot für Mütter, Väter und Kinder und Familien, Inklusion und Integration, die schon einen wichtigen Bestandteil im aktuellen Angebot bieten, müssen erweitert werden. Mit diesem Projekt sollen zukunftsfähige Sportangebote auf dem aktuellen Stand der Sportstättentechnik geschaffen werden (u.a. Barrierefreiheit, klimaneutrale Sportanlage, ökologisch unbedenkliches Heizungssystem, Solaranlagen, Fassadenvoltaik, Dachflächenbegrünung, moderne LED-Beleuchtung).

Die Sportanlage soll als Leuchtturmprojekt in der Region konzipiert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen worden, dem Projektträger Jülich bis zum 30. Oktober 2020 Projektvorschläge zu unterbreiten.

Die Kommune muss den Antrag stellen und ist auch Zuwendungsempfänger. Die Stadt Erlangen kann die Fördermittel an Dritte (FSV Erlangen-Bruck) weiterreichen. Die haushälterische Abwicklung muss nicht in der Kommune erfolgen. Die Kommune bleibt jedoch Ansprechpartner (Erstempfänger) für den Bund und erstellt die (Zwischen-)Verwendungsnachweise. Sie ist auch verantwortlich dafür, dass alle Festlegungen im Zuwendungsbescheid eingehalten werden. Der Sportverein ist beteiligter Dritter. Die Förderung seitens des Sportvereins geht vollständig von den Gesamtkosten ab. Der kommunale Anteil und die Förderung des Bundes beziehen sich dann auf die verbleibenden Kosten.

Bauherr wird als Eigentümer der Sportflächen der Verein FSV Erlangen-Bruck sein.

An der Planung wird die Stadt Erlangen beteiligt sein. Planung und Bau werden mit allen Projektbeteiligten (Verein, Kommune, BLSV) koordiniert.

Die Verwaltung wird eine Vereinbarung mit dem Sportverein schließen, die eine finanzielle Deckelung sowie eine Abwicklung des Projekts im Rahmen der Vorgaben der Förderbedingungen des Förderprojektes enthalten. Gleichzeitig sollen Rahmenbedingungen wie Klimaanforderungen, Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Öffnung für Stadtbewohner und Nutzungsmöglichkeiten für externe Einrichtung in der Vereinbarung geregelt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

*ja, positiv**

*ja, negativ**

nein

Klimaneutralität, Barrierefreiheit und Sport zu jeder Jahreszeit sollen diese Maßnahme zu einem regionalen Vorzeigeprojekt machen. Die Neuordnung der Freisportflächen und des Vereinsheims sowie die Parkplätze sind schlüssig; die verkehrliche und auch leitungsgebundene Erschließung von Norden (Tennenloher Straße) ist sinnvoll und bündelt somit den Verkehr.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

*ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	3,864 Mio. € (2021 bis 2024)	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1,738 Mio. € Bund	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Die Gesamtmaßnahme umfasst ein Volumen von ca. 5,5 Mio. €. Der Eigenanteil des Sportvereins FSV Erlangen-Bruck soll 800.000 € umfassen. Es wird eine Förderung des Bundes von 1,738 Mio. € und vom BLSV in Höhe von 816.000 € erwartet. Die Höhe der Fördermittel im Rahmen der städtischen Sportförderung lägen bei ca. 1,7 Mio € und würden bei einer Förderzusage des Bundes bei den oben angeführten 2,1 Mio. € liegen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 10

23/007/2020

„Weihnachtsmarkt am Schlossplatz (Waldweihnacht) – veränderte Konzeption aufgrund der Pandemie ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 202/2020 „Konzept: Unsere gesamte Innenstadt wird zum Weihnachtsmarkt““

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durchführung eines Weihnachtsmarktes am Schloßplatz, sofern es die Inzidenzwerte bzw. das Pandemie-Geschehen zulässt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden, wurden Anpassungen am Konzept vorgenommen und ein Hygiene-Schutz-Konzept erstellt. Einige Aspekte des bewährten Konzeptes können unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes nicht zum Tragen kommen. So sind zum Beispiel keine Ausschankbetriebe, kein Bühnenprogramm, kein Kinder-Wichelhaus und kein Kinderkarussell vorgesehen. Zudem haben ein paar der vorgesehenen Beschicker von sich aus eine Teilnahme abgesagt. Alle Stammbeschicker, die nicht abgesagt haben, können berücksichtigt werden. Auch für den Ehrenamtsstand ist ein Platz vorgesehen. Die Eislaufbahn soll in den Weihnachtsmarkt am Schloßplatz integriert werden. Das bietet das bestmögliche Nebeneinander von Weihnachtsmarkt, Wochenmarkt und Eislauffläche. Die neu konzipierte Veranstaltung soll den Namen „Erlanger Weihnachtszauber on Ice“ tragen und damit verdeutlichen, dass dieses Jahr eine deutlich veränderte Konzeption zugrunde liegt.

Sachverhalt/Sachbericht

Zu 1.:

Eine Dezentralisierung des Weihnachtsmarktes am Schloßplatz wurde seitens der Verwaltung bereits im Sommer geprüft. Eine Detailplanung in diese Richtung wurde aus mehreren Gründen letztlich nicht verfolgt. So sind z.B. geeignete Plätze in der Vorweihnachtszeit durch traditionelle und etablierte Veranstaltungen (Weihnachtsmärkte, Kindereisenbahn, Lebkuchen- und Bratwurstverkauf) belegt. Aufgrund der Unterstützungsmaßnahme für Schausteller in der Zeit ohne Volksfeste o.ä. wurden etliche Standflächen im Innenstadtbereich auf die Geeignetheit geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Plätze nicht über ausreichend infrastrukturelle (Strom, Wasser, etc.) Einrichtungen verfügen. Ebenfalls nicht unproblematisch ist auch die Einhaltung von Brandschutzabständen zu Gebäuden in der Fußgängerzone.

Genau betrachtet ist das Weihnachtsmarktgeschehen in Erlangen bereits seit Jahren dezentralisiert durch die weiteren - durch Dritte - veranstalteten Weihnachtsmärkte am Altstädter und Neustädter Kirchenplatz, die dieses Jahr ebenfalls mit einem veränderten Konzept stattfinden sollen.

Zu 2.:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden weitreichende Änderungen des Weihnachtsmarktconceptes am Schloßplatz vorgenommen. Durch den Verzicht auf Bühnenprogramm, Ausschankbetriebe und letztlich damit einhergehender geringer Aufenthaltsqualität ist mit einer deutlich kürzeren Aufenthaltsdauer auf dem Weihnachtsmarkt zu rechnen. Das Einkaufserlebnis bei den diversen Warenhändlern liegt dabei im Fokus. So soll trotz Beachtung und Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen ein entspannter Aufenthalt in der Erlanger Innenstadt ermöglicht werden. Durch das geänderte Konzept sind die in der Marktsatzung festgesetzten Öffnungszeiten in den Abendstunden unter den besonderen Voraussetzungen in diesem Jahr nicht mehr dem Marktgeschehen angepasst. Es wird deshalb eine Harmonisierung mit den Ladenschlusszeiten der (meisten) Innenstadthändler vorgenommen.

Öffnungszeiten	Gem. § 13 Abs. 1 Marktsatzung	Für das Jahr 2020
Montag – Donnerstag	10:00 – 21:00 Uhr	10:00 – 20:00 Uhr
Freitag und Samstag	10:00 – 21:30 Uhr	10:00 – 20:00 Uhr
Sonntag	11:00 – 21:00 Uhr	11:00 – 19:00 Uhr

24.12.	10:00 – 14:00 Uhr	10:00 – 14:00 Uhr
--------	-------------------	-------------------

Zu 3.:

Durch den Beschluss zum Erlass der Sondernutzungsgebühr für Außenbewirtschaftung in der Sommersaison 2020 und Wintersaison 2020/2021 haben sich auch Änderungen für die Betreiber der privaten Weihnachtsmarktveranstalter ergeben. Da diese als Gastronomen auftreten und das Gastronomie-Hygiene-Konzept umsetzen, profitieren diese vom Erlass der entsprechenden Gebühr.

Die Sondernutzungsgebühr, die das Liegenschaftsamt als Veranstalter zu entrichten hat, wird für den städtischen Weihnachtsmarkt über die in der Marktgebührensatzung festgelegte Benutzungsgebühr an die Teilnehmer*innen weiter verrechnet. Zur Gleichbehandlung der teilnehmenden Schausteller wird deshalb auch seitens der Stadt auf die Benutzungsgebühr verzichtet und der Vollzug der Marktgebührensatzung diesbezüglich ausgesetzt. Die Betriebskosten (z.B. für den Strom- und Wasserverbrauch, Werbung etc.), die Miete für die städtischen Markthütten und die Verwaltungsgebühren werden bei den Teilnehmern jedoch in gewohnter Art und Höhe erhoben.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachverhalt der Verwaltung dient zur Kenntnis. Der Dringlichkeitsantrag der ödp-Fraktion vom 05.10.2020 (Antrag Nr. 202/2020) ist damit bearbeitet.
2. Die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes am Schloßplatz werden für das Jahr 2020 abweichend von der Marktsatzung wie folgt angepasst:
Montag – Samstag 10 Uhr – 20 Uhr
Sonntag: 11 Uhr – 19 Uhr
3. Die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Weihnachtsmarkt am Schloßplatz wird abweichend von der Marktgebührensatzung für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 11

23/005/2020

**Festanschluss von Wasser, Strom und Abwasser auf dem Festplatz Tennenlohe
hier: Antrag des Oberbürgermeisters - Ortsbeirat Tennenlohe (Antrag Nr. 006/2020)**

Sachbericht:

1. Sachbericht

Ausgangslage

Die Fläche mit der Flurnummer 122/2 Gemarkung Tennenlohe, entlang der Sebastianstraße wird in „normalen“ Zeiten jährlich Mitte August für ca. zwei Wochen als Festplatz für die Tennenloher Kirchweih genutzt. Die Fläche ist während des restlichen Jahres an die Tennenloher Schützengemeinschaft verpachtet und wird als Schießanlage genutzt.

Aktuell befinden sich an der nördlichen Grundstücksgrenze ein temporär nutzbarer Wasser- und Stromanschluss. Diese Anschlüsse werden ausschließlich für die Kirchweih in Betrieb genommen. Ein zusätzlicher vorübergehender Stromanschluss wird zur Kirchweih auf der

gegenüberliegenden Seite der Sebastianstraße für ein weiteres Schaustellergeschäft installiert.

Die entstehenden Abwässer der Schaustellerbetriebe und des Festzeltes werden mittels mobiler Abwasserpumpen oder mit Eimern in das städtische Kanalnetz eingeleitet. Das Abwasser der Toilettenanlage kann – da sie direkt auf der Sebastianstraße steht – direkt in den bestehenden Abwasserkanal eingeleitet werden.

Die Beauftragung und Abrechnung des (Trink-)Wasseranschlusses bzw. des Wasserverbrauchs erfolgt über das Liegenschaftsamt, genauso wie die Abrechnung der anfallenden Kanalbenutzungsgebühren.

Die Beauftragung und Abrechnung der Stromanschlüsse bzw. des Stromverbrauches erfolgen direkt über die teilnehmenden Schausteller. Verwaltet werden die Stromschränke durch das Tiefbauamt.

Bedarfsfeststellung Strom

Der Wunsch nach einem dauerhaften bzw. zu jeder Zeit nutzbaren Stromanschluss würde bedeuten, dass der momentan genutzte Kabelverteilerschrank für eine Benutzung durch Laien ertüchtigt werden müsste. Das bedeutet zum Beispiel die Einrichtung einer Zählvorrichtung und die Sicherung der Kabel und Anschlüsse. Damit würden dann auch umfangreichere finanzielle Aufwendungen einhergehen. Für die Belange der Tennenloher Kirchweih ist die derzeitige Kapazität und Qualität der Stromanschlüsse jedoch ausreichend. Ein zwingender Bedarf zur Umrüstung und Ertüchtigung wird deshalb nicht gesehen.

Bedarfsfeststellung Wasser

Wenn der gewünschte dauerhafte Wasseranschluss ganzjährig genutzt werden soll - also auch in der Frostperiode - ist mit größeren und somit kostenintensiveren Baumaßnahmen zu rechnen.

Hierüber gibt der Antrag keine Auskunft.

Allerdings ist grundsätzlich anzumerken, dass ein nicht dauerhaft und regelmäßig genutzter Wasseranschluss, egal in welcher Ausführung, die Gefahr der Verkeimung in sich trägt. Für ganzjährige Trinkwasserqualität, müsste der Wasseranschluss ständig genutzt werden. Alternativ dazu wären auch regelmäßige Spülungen denkbar. Kann eine regelmäßige Nutzung oder Spülung nicht gewährleistet werden, müsste vor jeder Entnahme eine Beprobung durch die Erlanger Stadtwerke erfolgen. Ansonsten kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesundheitsgefährdende Keime beim Trinken oder bei der Zubereitung von Speisen aufgenommen werden. Die Untersuchung auf Trinkwasserqualität stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar. Eine große Ersparnis ist deshalb in einem solchen Fall nicht zu erwarten.

Der derzeitige Wasseranschluss ist aus Sicht des Liegenschaftsamtes für den Kirchweihbetrieb ausreichend.

Bedarfsfeststellung Entwässerung

Der Bedarf nach einer Anbindung an die städtische Entwässerungseinrichtung besteht auch für den Kirchweihbetrieb, insbesondere für die Gastronomie im Festzelt. Diese Möglichkeit wurde im Jahr 2018 bereits geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass ein Anschluss verhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Die grobe Kostenschätzung belief sich im Jahr 2019 auf rund

25.000,-- €.

Aufgrund der hohen Kosten wurde damals von der Ausführung der nötigen Arbeiten Abstand genommen.

Auch aus heutiger Sicht steht der erwartete Nutzen in keinem vertretbaren Verhältnis zu den prognostizierten Kosten.

Ohne eine geeignete Abwasserableitung ist auch eine feste WC-Anlage nicht realisierbar. Um aber trotzdem auch auf die Bedürfnisse von (Geh-)Behinderten einzugehen, wird für diese Personengruppe zukünftig eine behindertengerechte und barrierefreie mobile WC-Kabine („Dixi-Toilette“) aufgestellt.

Ausblick

Die Trassenführung der StUB ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt. Nach derzeitigem Planungsstand könnte auch der Festplatz der Kirchweih Tennenlohe tangiert sein. Die weiteren Entwicklungen diesbezüglich werden zeigen, ob der Platz auch weiterhin im gewohnten Umfang für die Kirchweih vollständig genutzt werden kann.

Möglichweise ist auch eine parallele Nutzung denkbar. In einem solchen Fall wären bei der Ertüchtigung der Fläche und den Umbaumaßnahmen für die StUB, auch Synergieeffekte bei der Erweiterung der Infrastruktur für die Zwecke der Kirchweih zu beachten.

Fazit

Um dem Antrag gerecht zu werden, sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Diese stehen aus Sicht der Verwaltung nicht in Relation zum erwarteten Nutzen. Die Infrastruktureinrichtungen sind für die Kirchweihnutzung ausreichend vorhanden. Das Defizit bei der Begehrbarkeit von Toiletten für eingeschränkte Personen wird ausgeglichen.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 233090/57331080/523112 (mobile Toilettenkabine)
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille bittet darum, wenn dem Antrag auf positive Beschlussfassung nicht entsprochen wird, vor einer negativen Beschlussfassung erst der Austausch mit den Tennenloher Vereinen/Gruppen bzw. dem Ortsbeirat gesucht wird. Der HFPA zeigt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 12

II/WA/004/2020

Städtischer Zuschuss 2021 für den Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V. und für den City-Management Erlangen e.V.

Sachbericht:

Im Haushaltsentwurf der Verwaltung ist bisher auf Seite 296 bei Amt 20 ein städtischer Zuschuss an den ETM in Höhe von 703.000 € vorgesehen.

Der Zuschuss verteilt sich auf folgende Einzelpositionen:

Personal-, Betriebs- und Sachkosten	626.000 €
Marketingmaßnahmen	35.000 €

Betriebskosten Goethestraße einschl. Miete	25.000 €
Tagungswesen ETB	10.000 €
Weihnachtsbäume	7.000 €
Summe	703.000 €

Zuschuss „Quartiersmanagement/Förderung Altstadt“:

Förderverein Altstadtforum	30.000 €
Maßnahmen Erlanger Altstadt	41.000 €
Summe	71.000 €

Zuschuss „Förderung Innenstadt“:

Betreuungstätigkeit Innenstadt	55.000 €
Weihnachtsbeleuchtung Bohlenplatz	22.000 €
Summe	77.000 €

Analyse für den Veranstaltungsstandort 25.000 €

Mit Antrag vom 17.02.2020 hatte die FDP-Fraktion eine Machbarkeitsstudie mit Marktanalyse für eine Multifunktionshalle auf dem Großparkplatz beauftragt. Der Antrag wurde am 18.02.2020 mit 12:2 Stimmen beschlossen. Im März hat die Geschäftsführung des ETM und das Wirtschaftsreferat mit einem potentiellen Anbieter und Beratungsbüro hierzu ein Gespräch geführt. Bisher wurde kein Aufträge erteilt; zum einen wegen fehlender Mittel, zum anderen hat Corona auch an dieser Stelle viel verändert.

Wenn der politische Wunsch nach dieser Studie immer noch besteht, müssten dem ETM 25.000 € zusätzlich als Zuschuss zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Mittel wären im Haushalt 2021 noch einzustellen.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Vorabdotierungsnummern: 20.511A, 20.511CM, 20.575C
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Das Gremium beschließt die Nummern 1-3 des Antragstextes. Nummer 4 wird somit gestrichen. Die Nr. 3 wird auf Antrag von Herrn StR Lehrmann mit einer Haushaltssperre versehen: Vor der Vergabe soll das Thema nochmal im Ausschuss behandelt werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V. (ETM) erhält 2021 zur Erfüllung seiner Aufgaben einen städtischen Zuschuss in Höhe von 703.000 €.
2. Der City-Management Erlangen e.V. erhält 2021 zur Förderung und Betreuung der Innen-/Altstadt Zuschüsse in Höhe von 71.000 € und 77.000 €.
3. Alternative A: Für eine Markt- und Potenzialstudie zur Machbarkeit für eine Multifunktionshalle am Großparkplatz ist der Zuschuss um weitere 25.000 € zu erhöhen. Die Mittel sind für den Haushalt 2021 nachzumelden.
4. ~~Alternative B: Es wird keine Markt- und Potenzialanalyse in Auftrag gegeben.~~

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 13

Mittelbereitstellungen

TOP 13.1

BTM/011/2020

Mittelbereitstellung für Städtische Unterstützung zum Weiterbetrieb der Heinrich-Lades-Halle in Pandemie-Zeiten

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	-- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	100.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig am 01.11.2020

Nachrichtlich:

- Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
- Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
- Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
- Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. – 4. Sachbericht

Es wird auf die Beschlussvorlage BTM/010/2020 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen um

			100.000 € für
	Kostenstelle 200090 Allgem. KST Amt 20 (Stadtkämmerei)	Produkt 57320080 Leistungen für verpachtete Säle (MWST- pfl.)	Sachkonto 531701 Zuschüsse an private Unternehmen (lfd. Zwecke)

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

		in Höhe von	100.000 € bei
	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	Produkt 11130010 Finanzanagement	Sachkonto 559201 Verzinsung von Steuernachzahlungen (Gew.st.-guth.)

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 13.2**66/020/2020****Mittelbereitstellung für die Errichtung eines temporären Pop-Up-Radweges am Kosbacher Damm sowie für den Einbau eines schadstoffmindernden Belages bei Fahrbahndeckenerneuerungen****Sachbericht:****1. Ressourcen**

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0,00 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0,00 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0,00 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0,00 €
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 0,00 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	135.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2020

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung rd. 2.700.000 €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verwaltung wurde mit Beschluss UVPA vom 21.07.2020 beauftragt, kurzfristig einen temporären Pop-Up-Radweg am Kosbacher Damm zwischen Möhrendorfer Straße und Odenwaldallee zu errichten. Die Kosten für eine 6-wöchige Dauer wurden auf ca. 45.000 Euro geschätzt.

Die Umsetzung erfolgte vom 03. August bis 09. Oktober 2020. Die Auftragssumme für die 10-wöchige Dauer beträgt rd. 65.000 Euro.

Das Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2020 wurde im BWA am 11.02.2020 beschlossen. Als Pilotversuch wurde bei der Fahrbahn in der Gebbertstraße ein neuartiger photokatalytischer HighTech-Asphaltbelag zur Reduzierung der Stickoxide eingebaut, vgl. MzK StR am 23.04.2020. Im Anschluss wurde entschieden, auch bei weiteren Projekten des Deckenerneuerungsprogramms (Nägelsbachstraße und Luitpoldstraße) diesen schadstoffmindernden Belag einzubauen. Die Auftragssumme beträgt insgesamt rd. 70.000 Euro.

Beide Projekte wurden im Rahmen der Klimaschutz-Maßnahmen der Stadt Erlangen kurzfristig geplant. In der Budgetkalkulation des Tiefbauamts sind sie nicht berücksichtigt.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mittel in Höhe von 65.000 € für den Pop-Up-Radweg am Kosbacher Damm werden aus Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Stärkung des Umweltverbundes (IP-Nr. 547.870 bei Amt 61) gedeckt. Diese Mittel stehen u.a. für die Förderung des Radverkehrs zur Verfügung. Für den Einbau eines schadstoffmindernden Belages in der Gebbertstraße erfolgt die Deckung in Höhe von 70.000 € aus dem allgemeinen Haushalt.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			135.000 € für
	Kostenstelle 660290 Allgem. KST Abt. Betrieb/ Unterhalt Straßen	Produkt 54121010 Baulicher Unterhalt von Straßen	Sachkonto 522102 Unterhalt des Infrastrukturvermögens

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

IP-Nr.547.870 Maßnahmen zur Stärkung des Umweltverbundes	Kostenstelle 610090 Allgem. KST Amt 61 (Amt f. Stadtentwicklung u. - planung)	in Höhe von Produkt 54710010 Leistungen für ÖPNV	65.000 € bei Sachkonto 017502 Zugä. Immat VG aus gel. Zuwend - verb. Unternehmen
	Kostenstelle 201090 Allgem.KSt Abt. Haushalt	und in Höhe von Produkt 61211010 Kredite, Darlehen, Schuldendienst, v. Dritten gew. Schuldendiensthilfen	70.000 € bei Sachkonto 551701 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

Abstimmung:

einstimmig angenommen
 mit 14 gegen 0

TOP 14

30/006/2020

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Sachbericht:

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält Benutzungsgebühren für die Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) entsprechen. Die aktuellen Gebührensätze werden jeweils jährlich zum 1. Juli eines Gebührenjahres durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration bekanntgegeben.

Bisher enthält die städtische Gebührensatzung den **zahlenmäßigen Betrag** der monatlichen Benutzungsgebühr. Die Satzung muss daher, sobald die jährlichen Gebührensätze durch das Ministerium bekanntgemacht werden, auch jährlich geändert werden. Um dies in Zukunft zu vermeiden, soll in der Gebührensatzung der zahlenmäßige Betrag durch einen Verweis auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums ersetzt werden, so dass durch diesen dynamischen Verweis eine jeweilige Satzungsänderung nicht mehr erforderlich ist, sondern die aktuellen Gebührensätze direkt gelten.

§ 3 der Satzung soll daher in Abs. 1 Satz 2 dahingehend geändert werden, dass sich die Höhe der vollen monatlichen Benutzungsgebühr entsprechend § 23 Abs. 2 DVAsyl für jedes Gebührenjahr (Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) aus der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration ergibt.

Da in 2020 das Ministerium die zunächst bekannt gemachten Gebührensätze durch eine neue Bekanntmachung noch einmal korrigiert hat, die Stadt aber bei ihrer Änderungssatzung (Stadtratsbeschluss vom 23.07.2020) die zuerst bekanntgemachten Gebührensätze zugrunde gelegt hat, soll die jetzt vorliegende Änderungssatzung rückwirkend in Kraft treten. Dies ist auch möglich, da die vom Ministerium korrigierten Beträge niedriger sind und daher kein Eingriff in die Rechte der Gebührenzahler vorliegt, sondern von Vorteil ist.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 08.09.2020 – Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

30/008/2020

Neuerlass der Feldgeschworenenengebührenordnung

Sachbericht:

Das kommunale Ehrenamt des/der Feldgeschworenen hat in den fränkischen Landesteilen Bayerns eine lange Tradition. Die Mitwirkung angesehener Gemeindeglieder bei der Sicherung der Grundstücksgrenzen ist ein Beispiel für funktionierende bürgernahe Verwaltung. Die Feldgeschworenen beziehen kein Gehalt, sie erhalten aber für ihre Tätigkeit Gebühren, deren Höhe sich nach einer von den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zu erlassenden Gebührenordnung richtet. Den Feldgeschworenen entsteht durch den Einsatz ein Zeit- und Sachaufwand und ggf. ein Verdienstausfall, der angemessen entschädigt werden soll.

Der Obmann der Feldgeschworenen der Stadt Erlangen regt nach 9 Jahren eine Erhöhung der Gebühr an. In diesem Zuge soll der Satzungstext der Gebührenordnung neu gefasst werden, um Details der Gebührenabrechnung klarer zu regeln. Dies sind im Wesentlichen Angaben zum Anlass der Gebührenerhebung, zur Gebührenberechnung und Nachweisführung, zum Abrechnungsverfahren sowie eine Regelung zu Aufwendungen für Material und den Maschineneinsatz.

Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich der Stadt Erlangen trat zum 15.04.2011 in Kraft mit einer Anpassung der Gebühren pro Stunde von 10,00 € auf 12,00 €.

Ein aktueller Vergleich der Feldgeschworenengebühren mit den anderen kreisfreien Städten der Metropolregion ergibt, dass sich die Gebühren innerhalb einer Spanne von 12,00 €/h bis 15,00 €/h bewegen: Fürth und Erlangen 12,00 € (seit 2010 bzw. 2011), Nürnberg 14,00 € (seit 2014) sowie Schwabach 15,00 € (seit 2016).

Die Verwaltung hält daher eine Erhöhung der Feldgeschworenengebühr in Erlangen auf 14,00 €/h für angemessen.

Die Abrechnung der Feldgeschworenengebühren mit den kostenpflichtigen Gebührenschuldern (Antragsteller der Vermessung beim ADBV) erfolgt seit 2 Jahren zunehmend durch die Verwaltung. Den Feldgeschworenen ist es freigestellt, direkt mit dem Kostenschuldner/der Kostenschuldnerin abzurechnen oder über die zuständige Gemeinde abrechnen zu lassen. Von der zuletzt genannten Möglichkeit machen die Feldgeschworenen immer öfter Gebrauch.

Neu im Satzungstext sind auch die Festlegungen zur Erstattung von Aufwendungen für Material und Maschineneinsatz im Rahmen der Verrichtung des Dienstgeschäfts der Feldgeschworenen. Zwar konnten die Feldgeschworenen im Zuge der Abrechnung ihre Auslagen für das Abmarkungsmaterial bisher bereits abrechnen, in vielen Gemeinden und Städten gibt es hierzu inzwischen aber in den jeweiligen Satzungen genauere Angaben und Regelungen. Dies soll nun mit dem neuen § 6 auch in Erlangen festgelegt werden. Insbesondere der bei größeren Abmarkungsgeschäften und bei schwierigen Bodenverhältnissen erforderliche Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen, eigenen Kfz und anderen Geräten soll hier Berücksichtigung in der Abrechnung des Feldgeschworenenaufwandes finden. Die Betriebsstundensätze (siehe § 6 Abs. 4 und 5) sind dabei den Angaben von örtlichen Maschinenringen entnommen.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Protokollvermerk:

Gemäß dem Gutachten aus dem UVPA soll die Feldgeschworenengebühr auf 16 Euro pro Stunde erhöht werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 23.09.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 14 gegen 0

TOP 16

30/009/2020

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Sachbericht:

Zum Ende des laufenden Kalkulationszeitraums 2017 – 2020 sind die Gebührensätze für die Kostenträger Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NSW) für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2024 neu zu ermitteln. Aufgrund der umfangreichen Investitionen sowohl bei der Abwasserreinigung, als auch bei der Abwassersammlung wurde es notwendig, die Kostenträgerrechnung nach 6 Jahren zu erneuern und den geänderten Gegebenheiten in der Entwässerungsanlage anzupassen.

Die Nachkalkulation 2017 – 2020 sowie die erneuerte Kostenträgerrechnung und die Vorkalkulation 2021 – 2024 wurden vom Ingenieurbüro Dr. Pecher AG, Erkrath, erstellt. Grundlage hierfür sind die durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüsse des EBE.

Nachkalkulation:

Die vorliegende Nachkalkulation für den Zeitraum 2017 – 2020 weist für den SW-Bereich eine geringe Unterdeckung von ca. 71.700 € und für den NSW-Bereich eine deutliche Unterdeckung von ca. 1.577.000 € auf, welche gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen werden sollen.

Hauptursachen der Unterdeckung:

Im Zuge der Nachkalkulation zeigten sich bei den Personal- sowie Sachkosten teilweise deutliche Kostensteigerungen gegenüber den Planzahlen aus 2016. Im Wesentlichen ist die Erhöhung durch gestiegene Material- und Unterhaltskosten (Ersatzteile, Betriebsmaterial) im regulären Kläranlagen- und Kanalbetrieb um ca. 900.000 € zu nennen.

Ein weiterer Kostenblock in der Gebührenkalkulation sind die Kapitalkosten. Zur Aufstellung des Wirtschaftsplans 2017 als Basis der Vorkalkulation 2017 – 2020 war die Aktivierung einiger Maßnahmen noch nicht bzw. nicht in dieser Höhe absehbar, welche sich als Investitionen in die Abwassersammlungsanlage bzw. in Sonderbauwerke zu mehr als der Hälfte auf die NSW-Gebühren auswirkt. Im Wesentlichen sind hier zu nennen: Sanierung des Hauptsammlers, Kanalerneuerung (u.a. Auffassung Äußere Tennenloher Str.) sowie Kanalsanierungen. Die kalkulatorischen Kosten zulasten der NSW-Gebühren für diese Maßnahmen belaufen sich im ablaufenden Kalkulationszeitraum auf ca. 780.000 €.

Diese erheblich gestiegenen Kosten konnten auch nicht durch Gebührenmehreinnahmen kompensiert werden, indem zuletzt ca. 650.000 m² mehr an versiegelter und angeschlossener Fläche zur NSW-Gebühr herangezogen wurden, als bei der letzten Gebührenkalkulation angenommen.

Im SW-Bereich konnten demgegenüber die ebenfalls erhöhten Aufwendungen durch eine deutlich höhere gebührenpflichtige Wassermenge von im Mittel zusätzlich ca. 420.000 m³ jährlich und damit fast 3,2 Mio. € im Kalkulationszeitraum fast ausgeglichen werden.

Kostenträgerrechnung:

Die erneuerte Kostenträgerrechnung zur Verteilung der Kosten auf die beiden Kostenträger SW und NSW trägt u.a. den geänderten Gegebenheiten aufgrund der neuen wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage vom 18.12.2017 Rechnung. Die umfangreichen Maßnahmen der letzten Jahre im Kanalnetz tragen dazu bei, dass der Trockenwetterzufluss zur Kläranlage um ca. 22 % zurückgegangen ist, was bei gleich gebliebenem maximalen Mischwasserzufluss einen entsprechend höheren NSW-Zufluss in die Kläranlage ermöglicht. Hierdurch kann bei Starkregen mehr Regenwasser in der Kläranlage behandelt werden, welches zuvor im Kanalnetz über dezentrale Regenüberläufe in kleinere Vorfluter ausgeleitet wurde. Die hierdurch zurück gehaltene Schmutzfracht im Gesamtsystem und die Reinigungsleistung der gesamten Entwässerungsanlage konnte dadurch signifikant gesteigert werden.

In Folge dessen werden jedoch die anhand der hydraulischen Belastung zu bemessenden Bestandteile der Kläranlage (Zulaufanlagen, Rechen, Nachklärung etc.) stärker auf den Kostenträger NSW umgelegt, sodass sich hier eine deutliche Verschiebung zulasten der NSW-Gebühr ergibt.

Voraus kalkulation:

Die vorliegende Voraus kalkulation für den Zeitraum 2021 – 2024 ermittelt einen SW-Gebührensatz von **1,92 €/m³**, was eine moderate Steigerung von 0,05 €/m³ bedeutet. Diesem Wert liegt eine angenommene jährliche gebührenpflichtige SW-Menge von 6,9 Mio. m³ zugrunde, was die gestiegenen Verbrauchswerte der letzten trockenen Sommer berücksichtigt.

Der NSW-Gebührensatz wird mit **0,77 €/m²** ermittelt, was eine deutliche Steigerung um 0,38 €/m² bedeutet. Diesem Gebührensatz wurde die zuletzt veranlagte versiegelte und angeschlossene Flächensumme von 8,06 Mio. m² zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde der seitens der Stadtkämmerei für 2021 festgelegte Satz von 4,0 % übernommen.

Hauptursache des gestiegenen NSW-Gebührensatzes:

Wie oben zur Kostenträgerrechnung bereits erläutert wurde, verschieben sich die Kostenmassen aufgrund der neuen wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage vom 18.12.2017 hin zum NSW. Gegenüber der bisherigen Kostenverteilung bedeutet dies bei einigen Kostenstellen eine Mehrbelastung um ca. 12 %-Punkte, z.B. bei den Kapitalkosten der Abwasserreinigungsanlage (Abschreibungen und kalk. Zinsen), was allein bereits einen Anstieg des NSW-Gebührensatzes um ca. 0,12 €/m² ergibt. Dementsprechend wirken sich die beschlossenen hohen Investitionen auf der Kläranlage in den nächsten 4 Jahren auch erheblich auf die Kosten der NSW-Beseitigung aus (siehe hierzu Beschluss „Optimierung der Klärschlammbehandlung einschl. Phosphorrückgewinnung und Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe)“ vom 16.06.2020, Investitionssumme: 26,743 Mio. €). Diese Maßnahme wird zwar primär aufgrund wasserrechtlicher Vorgaben und anstehender gesetzlicher Verpflichtungen (Phosphorrückgewinnung) durchgeführt, sie hat aber auch erhebliche positive Umweltwirkungen (v.a. deutlich geringere Klärschlammengen nach der Trocknung, weiterer Energiegewinn aus dem Klärprozess). Sie wird innerhalb des Kalkulationszeitraums voraussichtlich abgeschlossen und damit mit ca. 4,5 Mio. € gebührenwirksam.

Die Gebührenkalkulation ist im Wesentlichen von den kalkulierten Kapitalkosten geprägt. Bei einem anlagenintensiven Betrieb wie dem EBE schlagen sich die getätigten Investitionen umgehend über die kalkulatorischen Kosten auf die Benutzungsgebühren nieder.

Redaktionelle Änderung der Erlassformel:

Im Zuge dieser Satzungsänderung soll der fehlerhafte Verweis auf Art. 22 Kostengesetz durch den zutreffenden Verweis auf Art. 20 Kostengesetz ersetzt werden.

Klimaschutz

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

Die getätigten Investitionen der Vergangenheit und die geplanten und beschlossenen Investitionen der Zukunft dienen allesamt dem Umweltschutz. Die kalkulierten Gebühren dienen der notwendigen Finanzierung der bereits umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen:

1. CO₂-Einsparung:

Mit der beschlossenen Klärschlamm-trocknung ab 2023 reduziert der EBE nicht nur die rein monetären Entsorgungskosten für den anfallenden Klärschlamm, er reduziert auch ganz erheblich die zu transportierende Klärschlamm-menge um ca. 70 % und spart damit jährlich ca. 18.000 Tonnen CO₂ ein. Die zur Trocknung notwendige zusätzliche Energie wird über ergänzende Maßnahmen gewonnen, sodass das Klärwerk weiterhin mit nahezu 100 % Eigenenergie arbeiten kann.

2. Anreiz zur Entsiegelung und Versickerung:

Der deutlich gestiegene Niederschlagswassergebührensatz kann für Grundstücksbesitzer ein Anreiz sein, versiegelte Flächen zu entsiegeln oder das Niederschlagswasser anderweitig vor Ort zu versickern, was der Grundwasserregenerierung in der Fläche und dem örtlichen Kleinklima zugutekommt.

Haushaltsmittel

Städtische Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Herrn StR Lehrmann als Einbringung behandelt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 17**30/010/2020****Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022)****Sachbericht:**

Der laufende Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren 2019 und 2020 endet zum 31.12.2020.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2021 und 2022 kalkuliert.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich stieg von 2,712 Mio. € im Jahr 2018 auf 3,043 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2022. Ende 2020 wird der Überschuss der Gebührenfortschreibung voraussichtlich ca. 136.000 € betragen.

In der Kalkulation wurden feststehende sowie sich künftig abzeichnende Veränderungen von Personal-, Fahrzeug- und sonstigen Sachkosten berücksichtigt.

Ein Kostenmehrbedarf entsteht z.B. durch die tariflichen Steigerungen bei den Personalkosten und bei den kalkulatorischen Kosten für die erforderlichen Ersatzbeschaffungen im Klein- und Großgerätebereich. Insbesondere waren die Ergebnisse der Entgeltordnung für die gewerblichen Bereiche rückwirkend zum 01.01.2020 in Höhe von 4 % der Personalkosten zu berücksichtigen. Erforderliche Beschaffungen, z.B. von Groß- und Kleinkehrmaschinen, sowie Schmalspurfahrzeug zur Wildkrautbeseitigung und Elektroabfallsaugen für die Innenstadtreinigung schlagen sich in gestiegenen kalkulatorischen Kosten nieder.

Eine besondere Unwägbarkeit stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Um auf diese nicht planbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Die Erfassung der Reinigungsleistungen des Straßenreinigungsbetriebes im Geographischen Informationssystem ist inzwischen abgeschlossen. Dadurch wurde die Zuordnung zum Nichtgebührenbereich und zu den Gebührenbereichen (Einfachreinigung Fahrbahn und Mehrfachreinigung Fahrbahnen und Gehwege) der aktuellen Situation angepasst.

Im Ergebnis setzt sich der Gesamtaufwand der Straßenreinigung aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

23,60 %	ca. 0,718 Mio. €/a
----------------	---------------------------
- **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

76,40 %	ca. 2,324 Mio. €/a
----------------	---------------------------

 - davon Einfachreinigung 50,81 % ca. 1,546 Mio. €/a
(nur Fahrbahnen)
 - davon Mehraufwandsreinigung 25,59 % ca. 0,778 Mio. €/a.
(Fahrbahnen und Gehwege;
Reinigungsklassen X, Y, Z)

1. Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022

Am 25.10.2018 beschloss der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – weiter an.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist. Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

Die weltweit eingetretene Corona-Pandemie führt zu einer deutlich stärkeren Nutzung der städtischen Außenbereiche. Damit ist leider auch ein gesteigerter Reinigungsaufwand verbunden. Aus diesem Grund wird für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2021 und 2022 vorgeschlagen, neben dem gesetzlichen städtischen Eigenanteil von 10 % der gebührenfähigen Kosten, auch den erweiterten Eigenanteil von 3 % für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt beizubehalten. Die schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV zur Auskömmlichkeit von 10 % städtischen Eigenanteil an einer sauberen Stadt ist im nächsten Kalkulationszeitraum fortzusetzen.

Bisherige Gebührensätze (2019 bis 2020), gem. Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
13 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 281.221 €/a; Gebühr je RM/a:	4,56 €	11,52 €	33,60 €	45,60 €

Neue Gebührensätze (2021 bis 2022)

Hinweis: Die Tabelle zeigt die Variante mit 10 % Eigenanteil am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 13%.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 232.460 €/a; Gebühr je RM/a:	4,68 €	14,16 €	49,20 €	66,84 €

Veränderung in Prozent:	+2,63 %	+22,92 %	+46,43 %	+46,58 %
Veränderung in €/RM/a:	+0,12 €/RM/a	+2,64 €/RM/a	+15,60 €/RM/a	+21,24 €/RM/a
Variante 13% EA	4,68 €	14,16 €	41,88 €	56,64 €
Summe EA 302.198 €/a;				
Gebühr je RM/a:	+2,63 %	+22,92 %	+24,64 %	24,21 %
	+0,12 €/RM/a	+2,64 €/RM/a	+8,28 €/RM/a	+11,04 €/RM/a
Veränderung in Prozent:				

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten.

2. Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen – meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2021 für 33.766 Reinigungsmeter 155.074 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2021 232.460 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2021 69.738 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege und Straßen außerhalb des Anschlussgebietes incl. Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, sowie Bushaltestellen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2019 jährlich 549.146 €/a und steigt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2021 um 168.779 €/a auf 717.925 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

1. Nichtgebührenbereich:

bisher 549.146 €/a,
ab 2021 717.925 €/a

2. Städtische Eigenanteile:

- 2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 216.324 €/a;
ab 2021: 232.460 €/a
- 2.2. Allgemeininteresse 3%
bisher 64.897 €/a;
ab 2021: 69.738 €/a
- 2.3. Mittelstreifen
bisher 149.432€/a;
ab 2021: 155.074 €/a

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kostenstelle 205104, Kostenträger 57390010 und
Sachkonto 531501
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 30.09.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 18

33/004/2020

**Ausweitung und Verlängerung der Außennutzungsmöglichkeiten für
Gewerbetreibende, insbesondere für die Gastronomie; Antrag Nr. 173/2020 der FDP**

Sachbericht:

1. Sachbericht

Mit dem oben genannten Antrag vom 08.09.2020 wird gefordert, die derzeit in der Stadt Erlangen geltenden Regelungen für die Außenbestuhlung für die Dauer der Krise, mindestens jedoch bis Ende 2021, zu verlängern.

a) Derzeit geltende Regelungen

Für die Erlaubnis von Außenbestuhlungen im öffentlichen Raum gelten die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum - Bereich Innenstadt. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der örtlichen Gastronomie, die durch die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen verursacht wurde, hat die Stadt Erlangen im Jahr 2020 in Abweichung von diesen Vorgaben folgende Erleichterungen eingeführt:

- Am 27.05.2020 hat der Stadtrat beschlossen, dass für den Zeitraum der Sommersaison 2020 und der Wintersaison 2020/21, also bis einschließlich 31.03.2021, für die Außenbewirtschaftung die vollständige Sondernutzungsgebührenfreiheit gewährt wird.
- Seitens der Ordnungsbehörde wurde für die Sommersaison 2020 ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren angeboten. In diesem Verfahren wurden nur verkehrliche und sicherheitsrelevante Aspekte geprüft und insbesondere auf gestalterische Vorgaben verzichtet. So konnten mit einer sehr kurzen Bearbeitungszeit großzügig und unbürokratisch Sondernutzungserlaubnisse für Außenbestuhlungen erteilt werden, allerdings zeitlich beschränkt auf die Sommersaison 2020 (Ende: 31.10.2020).
- Bisher enthalten in Erlangen sowohl die Sondernutzungserlaubnisse, als auch die Gaststättenkonzessionen eine Nebenbestimmung, wonach das Aufstellen von Heizgeräten nicht zulässig ist. Mit Beschluss des Stadtrates vom 24.09.2020 wurde jedoch die Verwaltung aufgefordert, die Grundlagen für die Nutzung von Wärmespendern für die Außengastronomie in der Wintersaison 2020/2021 zu schaffen.

b) Weiteres Vorgehen der Verwaltung

Unter Berücksichtigung der im Antrag genannten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der örtlichen Gastronomen ist für die Wintersaison folgendes Vorgehen vorgesehen:

- Auch für die Wintersaison soll das oben dargestellte beschleunigte Genehmigungsverfahren Anwendung finden. In der Wintersaison können nicht alle bisher für Außenbewirtschaftung belegten Flächen uneingeschränkt genutzt werden (z.B. Flächenbelegung durch Weihnachtsmärkte, Zugänglichkeiten für Winterdienst der Stadt Erlangen). Die Erteilung der zusätzlichen Sondernutzungsgenehmigungen erfolgt daher erneut über ein Online-Antragsverfahren.
- Die Ordnungsbehörde wird in den im beschleunigten Verfahren erteilten Sondernutzungserlaubnissen auf das bisher übliche Verbot von Heizpilzen und sonstigen Wärmespendern verzichten. Bei sonstigen, bestehenden oder noch zu erteilenden, Genehmigungen (z.B. Sondernutzungserlaubnissen, Gestattungen und Marktfestsetzungen) wird die Ordnungsbehörde von einer Durchsetzung der entsprechenden Nebenbestimmung bis 31.03.2021 absehen. Ergänzend wird die Ordnungsbehörde auf der Homepage der Stadt Erlangen Informationen zum Brandschutz und zu einem möglichst klimaschonenden Einsatz von Heizstrahlern veröffentlichen.

c) Erlass von Sondernutzungsgebühren für Weihnachtsmärkte, Imbissstände und Schausteller

Sofern die Infektionszahlen und die rechtlichen Rahmenbedingungen es zulassen, sollen auch in diesem Jahr Weihnachtsmärkte in Erlangen stattfinden. Es zeichnet sich jedoch bereits jetzt ab, dass die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für diese Märkte dazu führen werden, dass der Betrieb der Märkte mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sein wird. Um dennoch in dieser Vorweihnachtszeit nicht auf Weihnachtsmärkte verzichten zu müssen und gleichzeitig auf diese außergewöhnliche Belastung für die Betreiber von Weihnachtsmärkten Rücksicht zu nehmen, soll in dieser Saison auf die Sondernutzungsgebühren für

Weihnachtsmärkte verzichtet werden. Durch den Erlass entsteht ein Gebührenaufschlag in Höhe von rund 32.000 EUR.

Auch die Betreiber von Imbissständen sowie Schausteller hatten durch die bisher verfügbaren Ausgangsbeschränkungen einen erheblichen Einnahmefall. Um diese individuellen Härten auszugleichen soll noch bis zum Jahresende von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für diese Stände abgesehen werden. Durch den Erlass entsteht ein Gebührenaufschlag in Höhe von rund 20.000 EUR.

d) Absehen von weitergehenden Maßnahmen

Eine Fortführung des beschleunigten Verfahrens mit eingeschränktem Prüfprogramm, der Erlaubnis des Aufstellens von Heizgeräten sowie des Gebührenverzichts über die Wintersaison 2020/2021 hinaus soll hingegen derzeit nicht erfolgen. Hinsichtlich des Gebührenverzichts ist dies bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da das bayerische Kostengesetz ein Absehen von Gebühren nur vorsieht, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Während diese Voraussetzung in der konkreten Krisensituation gegeben war, kann ein pauschales Absehen von Gebühren über einen längeren Zeitraum hinweg nicht erfolgen. Eine Fortführung des eingeschränkten Prüfprogramms in die Sommersaison 2021 hinein würde ein langfristiges Absehen von den bewährten gestalterischen Vorgaben für die Innenstadt bedeuten. Eine Rückkehr zur Normalität und damit zu den gestalterischen Ansprüchen der Stadt Erlangen an ihre Innenstadt würde damit zunehmend erschwert. Diese Entscheidung sollte daher von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens in den nächsten Monaten abhängig gemacht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	-52.000 €	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Antrag Nr. 204/2020 wird mit 4 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für den Betrieb der drei Erlanger Weihnachtsmärkte werden in diesem Jahr keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Außerdem werden bis zum Jahresende für Imbissstände und Schausteller keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
3. Der Antrag der FDP vom 08.09.2020 (Nr. 173/2020) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

47/006/2020

Kultur- und Kreativwirtschaft / Freie Szene: Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Haushaltssperre

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Auf Beschluss des Stadtrats (SPD-Fraktionsantrag, s. Vorlagennummer 47/103/2019) wurde die Verstetigung des Projekts „exTeppich“ in das Arbeitsprogramm 2020 des Amtes 47 aufgenommen und mit 50.000 Euro Sachmittel hinterlegt. Mit den Mitteln sollten die Vernetzung der Akteure der digitalen kulturellen Bildung fortgesetzt und die Angebote und Initiativen aus Bürgerschaft, Freier Szene und Kultur- und Kreativwirtschaft sichtbar gemacht werden mit dem Ziel, einen „Ort der Kreativität“ im Sinne von exTeppich einzurichten.

Mit der Bereitstellung eines Orts für freie Initiativen sollte darüber hinaus ein Beitrag zur kulturellen Stadtentwicklung insbesondere in Bezug auf die Altstadt geleistet werden.

Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel war, dass die Initiative exTeppich gemeinsam mit dem Kulturamt im KFA über ihre Erfahrungen berichten sollte. Bis dahin sollten die Mittel gesperrt bleiben. Dieser Bericht fand bereits im Januar-KFA des Jahres 2020 statt (vgl. Vorlagennummer 47/108/2020), die Entsperrung der Mittel steht jedoch noch aus.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Trotz Corona-Pandemie, Lockdown und Infektionsschutz-Bestimmungen konnte die mit ex-Teppich begonnene Initiative auch unter erschwerten Bedingungen fortgesetzt werden. Die Liegenschaft des ehemaligen Geschäfts Ledermoden Pfeiffer wurde angemietet und durch den Stadtjugendring, den Chaos Computer Club und die Stadt selbst für eine Reihe von Projekten und als Makerspace für Schutzmasken genutzt. Zusätzlich wurde das ehemalige Landratsamt für die Freie Szene beispielbar gemacht und Programme und Projekte der Künstlergruppe B11 durch die Abteilung 471 begleitet, unterstützt und teilfinanziert. Parallel dazu wurde die konzeptionelle Arbeit an einem Makerspace für die Stadt Erlangen unter Einbeziehung externer Experten fortgesetzt und an einem Betreibermodell für einen Ort der Kreativität gearbeitet.

3. Prozesse und Strukturen

Aus den zu entsperrenden Mitteln sind Verwaltungs- und Nebenkosten für das ehemalige Ladengeschäft Pfeiffer sowie Nebenkosten für das ehemalige Landratsamt zu bezahlen. Des Weiteren sind Kosten für Schlüssel, Schlüssertausch, Entsorgungen, rudimentäre technische Ausstattung, Infrastruktur etc. angefallen. Außerdem wurden Honorare für Programmbeiträge und konzeptionelle Arbeiten übernommen. Amt 47 bittet um die Entsperrung der Mittel, um den begonnenen Weg fortsetzen zu können.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Haushaltssperre in Höhe von 50.000 € an der Kostenstelle 470090, Kostenträger 25090010 Sachkonto 529101 wird hiermit aufgehoben

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 20

510/010/2020

Investitionskostenförderung für eine zweigruppige Kindertageseinrichtung am Anger, Isarstraße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat hat in seinem Beschluss vom 29.05.2019 (512/067/2019) den Bedarf an 12 Krippenplätzen und 25 Kindergartenplätzen als bedarfsnotwendig anerkannt.

In der von der Dawonia zur Verfügung gestellten Fläche lassen sich allerdings sehr schwer die nach dem neuen Summenraumprogramm der Regierung geforderten Raumgrößen, insbesondere für die Krippe, nachweisen. Nachdem außerdem in unmittelbarer Nähe die Stadt bereits zwei Krippengruppen betreibt (Anmietung von GEWOBAU), sollen im Neubau nur insgesamt 40 bis 45 Kindergartenplätze geschaffen werden. Hierdurch kann der anerkannte Bedarf an Kindergartenplätzen des Bauprojektes Brucker Bahnhof, bei dem es aufgrund der geplanten inklusiven Einrichtung zu einer Verkleinerung der Gruppenstärken kommen wird, gedeckt werden. Der anerkannte Bedarf an Krippenplätzen kann durch anderweitige Projekte im Stadtgebiet ausgeglichen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau, um eine FAG-Förderung zu erhalten und die Miete zu senken. Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach dem Kostenrichtwert für die FAG-Förderung:

Zuschuss: Förderfähige Fläche lt. Bescheid 247,14 m² x Kostenrichtwert 4.682 € = 1.157.109,48 € (rund 1.158.000 €),

Förderung: 1.157.109,48 € x 55 % = 636.000 €.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Dawonia Management GmbH verdichtet den Stadtteil Anger und plant zwei Kindergartengruppen mit ein. Diese werden von der Stadt Erlangen angemietet und betrieben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Neubaumaßnahme anstelle der Altbauten erfolgt unter Beachtung der aktuellen Energiestandards, im Außengelände wird bewusst mit naturnahen Bodenbelägen und Bäumen als Beschattung gearbeitet.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: Baukostenzuschuss 1.158.000 € bei IPNr.: 365B.820

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten: Miete noch nicht fix, ca. 5 €/m² € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen (FAG) 636.000 € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- werden angemeldet / sind vorhanden auf IvP-Nr. 365B.820 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Dawonia Management GmbH erhält für den Neubau von zwei Kindergartengruppen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 1.158.000 €.
2. Die Einrichtung wird von der Stadt angemietet und als Kindergarten, der organisatorisch der Kinderkrippe Isarstraße 12 angegliedert wird, betrieben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 21

510/013/2020

Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau einer Betriebskindertagesstätte durch die TechFak im Stadtteil Röthelheim und Südgelände

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Röthelheim und Südgelände (U3-Planungsbezirk: G-Röthelheim / Kindergartenplanungsbezirk: 5-Röthelheim und Südgelände) um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

1. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Technische Fakultät (TechFak) der Friedrich-Alexander-Universität plant auf dem Südgelände in der Erwin-Rommel-Straße eine weitere Betriebskindertagesstätte für zu errichten. Derzeit werden an diesem Standort in der Kinderkrippe „Pfauennest“ drei Krippengruppen mit insgesamt 36 Plätzen betreut. Durch den Neubau sollen zwölf weitere Kinderkrippen- und 50 Kindergartenplätze neu geschaffen werden.

Es ist geplant, dass die Einrichtung vorrangig für Kinder der Mitarbeiter der FAU zur Verfügung gestellt werden soll. Die Betriebsträgerschaft soll an die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. übergeben werden. Der voraussichtliche Baubeginn ist für März 2021 und die Fertigstellung für September 2022 vorgesehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung

„Die Betriebskita der TechFak, das „Pfauennest“ in der Erwin-Rommel-Straße 1a, mit derzeit 36 Krippenplätzen für Kinder im Alter bis U3 liegt im Krippenplanungsbezirk „G – Röthelheim und Südgelände“ und im Kindergartenplanungsbezirk „06 Südstadt“.

Die aktuelle kleinräumige Versorgungsquote weist dort für den Krippenbereich (U3) eine Versorgung von derzeit 62% und bereits eine 134,1%ige Versorgung für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren aus. Stadtweit liegt die Versorgung dieser Altersklassen zum momentanen Zeitpunkt bei den Krippenkindern bei 41,0% und bei den Kindergartenkindern bei 99,5%.

Die Versorgungsquoten in den einzelnen Planungsbezirken sind dabei sehr unterschiedlich.

Doch neben der kleinräumigen Betrachtung gilt es, auch die Versorgungsquote gesamtstädtisch zu betrachten.

Um die Erlanger Familien in der Kinderbetreuung ausreichend zu versorgen, hat der Stadtrat sich 2017 und 2018 in seinem Bedarfsbeschluss auf einen im Krippenbereich stadtweiten Versorgungskorridor von 45-50% und einer fixen Versorgungsquote in der Betreuung von Kindergartenkinderkindern von 105% geeinigt. Dieses Ziel wird seither konsequent durch die Planung und Schaffung neuer Plätze in neuen Einrichtungen oder durch Neuschaffung von Plätzen in bereits bestehenden Einrichtungen angestrebt. Dies bedeutete, dass für den U3-Bereich 180-360 Plätze nach dem Stand von 2017/2018 geschaffen werden müssen und im U6-Bereich 535 Plätze vakant sind.

Um dem stadtweiten Bedarf an U3- und U6-Plätzen schnellstmöglich gerecht zu werden, wurden die Ausbaupläne von Freien Trägern, Betriebskitas und stadteigenen Einrichtungen seit 2017 massiv vorangetrieben. So ist die TechFak seit 2017 deshalb mit der Stadt Erlangen in Gesprächen über den Ausbau der betriebseigenen Kindertagesstätte.

Die Ausbauplanung sieht die Schaffung von 12 weiteren Krippenplätzen (U3) und 50 Kindergartenplätzen (U6) vor.

Ein Bedarfsbeschluss liegt bisher jedoch noch nicht vor.

Das geplante Projekt der TechFak mit den oben genannten Plätzen floss, trotz fehlenden Bedarfsbeschlusses, daher jedoch bereits 2019 in die Platzschaffung und somit in die Bedarfsberechnung der Jugendhilfeplanung mit ein.

Nach Realisierung der geplanten Projekte ergab dies im letzten Jahr 2019 so eine Versorgungsquote für 2025 von 53% im Krippenbereich und eine Versorgungsquote von 117% im Kindergarten Sektor.

Die jüngsten Berechnungen der Jugendhilfeplanung zeigen nun, dass die Kinderzahlen im Rahmen der Prognose rückläufig sind. So ist stadtweit mit einem Rückgang der Kinderzahlen von den derzeit 0-3-Jährigen von 3.180 auf 2.340 und von 3.644 Kindern im Alter von 3-6 auf 3.371 bis zum Jahr 2025 zu rechnen.

Dies zeichnet 2020 ein neues Bild der Lage, was in den Planungsjahren (2017/2018) noch nicht vorherzusehen war.

Zum Vergleich: 2017 belief sich die Kinderzahlprognose für 2020 auf 3.512 Kinder im U3-Alter (heute real: 3.180) und auf 3.799 Kinder im U6-Alter (heute real: 3.644).

So steigt 2025 die Versorgung im Krippenplanungsbezirk „G – Röthelheim und Südgelände“ kleinräumig ohne die Schaffung neuer Plätze auf 175% und mit den Ausbauten auf 199% an. Im Kindergartenplanungsbezirk „06 Südstadt“ wird sich eine Versorgungsquote von 143% ohne die Schaffung neuer Plätze und mit den Ausbauten von 172% ergeben. Diese hohen Versorgungswerte ergeben sich für die beiden Planungsbezirke im Bereich Krippe und Kindergarten jedoch auch daher, dass die Betriebskitas der Siemens AG wie auch der FAU überwiegend im Röthelheim wie auch in der Südstadt angesiedelt sind. Das schafft ein optisches Ungleichgewicht, da die Kinder der Mitarbeiter aus dem ganzen Stadtgebiet die dortigen Einrichtungen besuchen.

Der bereits vom Stadtrat beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung im Bereich der Krippen und Kindergärten gewährt, nach Fertigstellung aller bereits geplanten und größtenteils beschlossenen Neubauten, bei den prognostizierten sinkenden Kinderzahlen für 2025 gesamtstädtisch einen Anstieg der Versorgungsquote auf 64% (U3) und 124,1% (U6). Damit liegen die Versorgungsquote in der 5- Jahres-Prognose weit über dem angestrebten Ausbauziel von über 45-50% (U3) und 105% (U6).

Ein weiterer Bedarf am Ausbau der Betreuungsplätze (Krippe und Kindergarten) kann, aufgrund der prognostizierten sinkenden Kinderzahlen und der hohen stadtweiten Versorgungsquote, nicht ohne weiteres festgestellt werden.

Ergänzend zu den o. g. Ausführungen der Jugendhilfeplanung ist deshalb folgendes auszuführen:

Die Freien Träger haben sich in den letzten Jahren auf Bitten der Stadt Erlangen bereit erklärt, am Ausbau von Kindertagesstätten mitzuwirken. Die aktuell auf der Prognose der Jugendhilfeplanung sich ergebenden Versorgungszahlen basieren auch auf der Annahme, dass diese Projekte zeitnah realisiert werden. Es zeichnet sich ab, dass das eine oder andere Projekt, zumindest nicht in naher Zukunft, realisiert werden kann.

Die aufgezeigte Entwicklung bietet nun die Chance, über die reine zahlenmäßige Versorgung hinaus den Ausbau auch an integrativen Plätze voran zu treiben und auch im Rahmen künftiger Planungen und Berichte zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Qualitätsausbau, der aus Sicht der Verwaltung des Jugendamts z.B. mit einer Verminderung der Gruppengrößen einhergehen muss. Des Weiteren wird es ab 2025 auch einen Rechtsanspruch auf eine verlässliche Schulkindbetreuung geben, die mit Sicherheit nicht ausschließlich im Schulbereich realisiert werden kann, so dass eine Umwidmung von Kinderbetreuungseinrichtungen auch ein Mittel der Wahl sein kann. Das vorliegende Projekt soll nun zeitnah umgesetzt werden, so dass die Erfüllung des aktuellen Bedarfs möglich wird.“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf einer zusätzlichen Kinderkrippengruppe mit insgesamt zwölf und zwei Kindergartengruppen mit insgesamt 50 Plätzen für den Neubau einer betrieblichen Kindertagesstätte im Stadtteil Röthelheim und Südgelände wird als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 21.1

380/2020/-inter/024

Antrag zum HFPA am 21.10.2020: Offener Brief an die VKA als Aufruf zur Aufnahme von fairen Verhandlungen in der aktuellen Tarifrunde

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Ternes stellt einen Antrag auf Nichtbefassung. **Beschluss des Stadtrates:** mit 14 gegen 0 Stimmen angenommen

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 22

Anfragen

Protokollvermerk:

Herr StR Ortega Lleras fragt an, ob der Vorsitzende des Ausländer- und Integrationsbeirates sich in der nächsten Sitzung vorstellen darf. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.

Sitzungsende

am 21.10.2020, 18:50 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die FDP:

Für die FWG: